GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE
A-9210 Pörtschach am Wörther See, Hauptstraße 153
pol. Bezirk: Klagenfurt-Land
Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at
www.poertschach.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 24. Juni 2025, Zahl: 250-1/2025-1 mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform der Volksschule Pörtschach festgelegt wird (Tarifordnung GTS 2025).

Gemäß des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2024 in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1
Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:

(1) Es werden Elternbeiträge eingehoben. Die Elternbeiträge dürfen maximal kostendeckend sein.
(2) Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.

§ 2
Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

(1) Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
(2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
(3) Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittelbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Eltern-, Lern- und Arbeitsmittelbeitrag
5 Tage	EUR 119,00
4 Tage	EUR 104,00
3 Tage	EUR 89,00
2 Tage	EUR 75,00
1 Tage	EUR 62,00

(4) Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
(5) Alle Beiträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
(6) Die Höhe des Essenbeitrags wird entsprechend des Lieferantenpreises je konsumierter Mahlzeit verrechnet.

(7) Der Kostenbeitrag wird von der BÜM gem. Betreuungs-GmbH im Voraus monatlich eingehoben.
(8) Um entsprechend § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen – Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I 8/2017 in der Fassung BGBl. Nr. I 132/2022, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen, besteht, für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unterhaltspflichtige, die Möglichkeit, bei der Gemeinde Pörtschach am Wörther See ein Ansuchen, um Ermäßigung vom Entgelt für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen zu stellen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/26 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 20.09.2023, Zahl 250-1/2023-1 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Silvia Häusl-Benz

Gemeinde Pörtschach am Wörther See @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Pörtschach am Wörther See
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-26T07:46:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	729628678
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.poertschach.gv.at/amtssignatur.html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	